

Preisblatt 4 – Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV

wesernetz Bremerhaven GmbH
Gültig ab 01.01.2024 – 31.12.2024
Stand: 31.12.2023

1. Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (Stand 30.09.2023)

Für die nachfolgenden Entnahmestellen liegt eine Anzeige über individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV bei der Bundesnetzagentur vor.

Marktlotation des Letztverbrauchers	Netzebene
51384484741	NS
51384613647	MS
51384768385	MS
51385381855	MS
51385638082	MS
51385638660	MS
51385374438	MS

2. Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV (Stand 30.09.2023)

Marktlotation des Letztverbrauchers	Netzebene
Keine Kunden	–

3. Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Stand 30.09.2023)

Für die nachfolgenden Entnahmestellen wurden individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV festgelegt, die sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singulär genutzten Betriebsmittel der entsprechenden Netz- oder Umspannebene unter Beachtung der in § 4 StromNEV dargelegten Grundsätze orientieren.

Die individuellen Entgelte wurden der Bundesnetzagentur im Rahmen der Verprobung gemäß § 28 Nr. 3 und 4 ARegV angezeigt. Die Entnahmestellen werden bezüglich ihres Entgeltes so gestellt, als seien sie direkt an die vorgelagerte Netz- oder Umspannebene angeschlossen.

Das Netzentgelt setzt sich zusammen aus den in den Preisblättern 1, 2 und 3 veröffentlichten Netzentgelten, Entgelten für Messstellenbetrieb sowie den Sonderentgelten, zuzüglich der nachfolgend genannten individuellen Netzentgelte.

Dies betrifft folgende Marktlotationen:

Marktlotation	Individuelles Netzentgelt EUR pro Jahr
DE0001072757200000000000000476072	45.361,00

4. Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Letztverbraucher, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, zahlen ein individuelles Netzentgelt auf den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Dieser Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen.

Für die aus dem Netz entnommene Jahresarbeit wird zusätzlich die KWKG-Umlage (§ 26 KWKG), die § 19-Umlage (§ 19 Abs. 2 StromNEV), die Offshore-Netzumlage (§ 17f Abs. 5 EnWG), die Umlage für abschaltbare Lasten (§ 18 AblAV) sowie die Konzessionsabgabe berechnet.

Entnahme aus Netzebene	Leistungspreis Euro/kW/Jahr
Umspannung Hoch- / Mittelspannung (HS/MS)	132,91
Mittelspannung (MS)	193,13
Umspannung Mittel- / Niederspannung (MS/NS)	141,74
Niederspannung (NS)	97,22

Hinweis: Alle Preise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.